

Anlage 2

AW: Staatszuschuss zum Kostenersatz für Berufsschüler nach Art. 10 Abs. 7
BaySchFG, Ihr Schr. v. 05.08.2020 - Az. RBS-B

Mi 19.08.2020 09:12

Sehr geehrter

nach Rücksprache mit dem StMUK kann der Staatszuschuss zum Kostenersatz auch dann geleistet werden, wenn der Schulaufwandsträger nachträglich einen Anteil der Unterkunft- und Verpflegungskosten i.H.v. mind. 9,90 € für nicht belegte Unterkunftstage während der Pandemiesituation an die Heimträger leistet.

Mit freundlichen Grüßen

Regierung von Oberbayern
Sg. Z3-13 Haushalt
Maximilianstr. 39
80538 München

Von:

Gesendet: Dienstag, 18. August 2020 14:02

An:

Betreff: AW: Staatszuschuss zum Kostenersatz für Berufsschüler nach Art. 10 Abs. 7 BaySchFG, Ihr Schr. v. 05.08.2020 - Az. RBS-B

Sehr geehrte

vielen Dank für Ihre Rückantwort.

Dazu möchte ich einwenden, dass lediglich **bisher** keine Unterkunft- und Verpflegungskosten für Tage ohne Blockschülerbelegung übernommen wurden, u.a. auch deshalb, weil die Gewährung des Staatszuschusses für diese Zeiträume bis 30.07.20 (Eingang Ihrer E-Mail) ungeklärt war. Dies schließt jedoch eine nachträgliche Zahlung zum jetzigen Zeitpunkt nicht aus.

Daher möchte ich nochmals nachfragen, ob der Staatszuschuss gewährt wird, wenn die Landeshauptstadt München aufgrund der Pandemiesituation an die Heimträger einen Anteil an Unterkunft- und Verpflegungskosten i.H.v. 9,90 Euro für nicht belegte Unterkunftstage auszahlt?

Nach unserer Kenntnis verfährt die Stadt Nürnberg so in Absprache mit der Regierung von Mittelfranken.